

Einwilligung nach § 7 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG-MV)

Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Ich erkläre meine Einwilligung zur Beiziehung etwaig vorhandener Personalakten von Behörden sowie sämtlicher, für das Zulassungsverfahren relevanter Erklärungen, Auskünfte, Informationen u. a. Entscheidungen durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin.

Gemäß Ziffer 1.3 der AV des Justizministeriums zur Ausführung der BRAO vom 17.09.1998 (Amtsbl. M-V, Nr. 46, S. 1242) erfolgt aufgrund tatsächlicher Verdachtsmomente eine Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Liegen vorgenannte Voraussetzungen vor, erstreckt sich die Einwilligung auch auf die Daten, die sich in Archiven des früheren Ministeriums für Staatssicherheit befinden.

Soweit eine Anfrage an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR erfolgt ist, prüft der Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, ob die Entscheidung über den Zulassungsantrag bereits vor Eingang der Auskunft des Bundesbeauftragten möglich ist.

Ich bin mit der Heranziehung und Nutzung etwa über mich vorhandener personenbezogener Daten einverstanden, die sich in anderen amtlichen Sammelstellen befinden. Hierbei seien exemplarisch die Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter oder die sogenannte Rummelsburg-Datei in Berlin genannt. Ich bin ferner damit einverstanden, daß die vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen meiner Richter- oder Staatsanwaltsüberprüfung eingeholten Auskünfte, einschließlich der des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in diesem Verfahren auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verwendet werden.

Ich erkläre weiterhin meine Einwilligung zur Heranziehung, Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern. Diese Daten werden zur Durchführung des beantragten Zulassungsverfahrens, zur weiteren Führung der Personalakten und Verwaltungsverfahren nach der BRAO in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 31.08.1998 (BGBl. Nr. 60 vom 07.09.1998, S. 2600) EDV-unterstützt erhoben, gespeichert und verwendet.

Diese Einwilligung schließt die Weitergabe personenbezogener Daten und sonstiger Auskünfte zur Weitergabe an das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern sowie an die Präsidenten/Direktoren der Gerichte der lokalen Zulassung ein (vgl. Ziffer 1.4 und 1.5 der AV zur Ausführung der BRAO vom 17.09.1998 (Amtsbl. M-V, Nr. 46, S. 1242)).

Die Einwilligung kann verweigert werden und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 7 DSG-MV).

Die Antragsteller sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach § 36 a Abs. 2 BRAO bei der Ermittlung des Sachverhaltes zur Mitwirkung verpflichtet. Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn infolge der Verweigerung der Mitwirkung der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift